

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

27. Februar 2021

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

521 - 6.03.15.06-161465
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Schönenkorb

Telefon 0211 5867-3458

Telefax 0211 5867-3220

thomas.schoenenkorb@msb.
nrw.de

**Vorgriffserlass zu Klausuren in der Einführungsphase sowie zu
Leistungsbewertungen und Schullaufbahnen in der gymnasialen
Oberstufe sowie in den Bildungsgängen von Abendgymnasium
und Kolleg im Schuljahr 2020/2021**

Das Ministerium beabsichtigt, angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Schulbetrieb erneut Maßnahmen zu treffen, um dadurch für die Schülerinnen und Schüler ggf. entstehenden Nachteile zu kompensieren. Hierzu gehört wie im letzten Schuljahr insbesondere der Bereich der Leistungsbewertung.

Im Vorgriff auf die zu treffenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen bitte ich Sie im Hinblick auf die derzeit in den Schulen anstehenden Klausurplanungen und die Ermittlung der Kursabschlussnoten des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase die Schulen bereits jetzt in geeigneter Weise über Folgendes zu informieren:

1. Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 APO-GOST soll erneut ermöglicht werden, in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine zu verringern. Der Durchführung von Klausuren soll eine Phase des Präsenzunterrichts vorausgehen.
2. Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 18 Abs. 3 SchulG i. V. m § 14 Absatz 1 APO-GOST soll auch in diesem Schuljahr entfallen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

3. Erneut ist beabsichtigt, dass von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 13 Absatz 1 zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden kann.
4. Ergänzend möchte ich auf Folgendes hinweisen: Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe Q2, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden (vgl. § 31 Abs. 1 APO-GOST) oder von der Abiturprüfung zurücktreten (vgl. § 23 Abs. 1 APO-GOST), können die Auswirkungen der Corona-Pandemie ein von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretender Umstand sein, der gemäß § 2 Abs. 1 APO-GOST eine angemessene Verlängerung der Höchstverweildauer rechtfertigt. Das Ministerium beabsichtigt, die Entscheidung darüber erneut der Schulleitung zu übertragen.
5. Die vorstehenden Informationen gelten analog für die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg.

Diese Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Landtag ein entsprechendes Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 verabschiedet und der Ausschuss für Schule und Bildung einer darauf fußenden Dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG zustimmt.

In Vertretung



Mathias Richter